

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.06.2016

Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates zu Wettbüros in Zollstock (AN/0750/2016)

Vor kurzem hat in Zollstock ein weiteres Wettbüro in Geschäftsräumen am Höniger Weg 257 den Betrieb aufgenommen. Da sich im Umkreis von 200 Metern zwei Grundschulen, ein Spielplatz und zwei weitere Wettbüros befinden, möchte die CDU-Fraktion wissen:

1. Wurden bei der Genehmigung und werden beim Betrieb dieses Wettbüros die Bestimmungen der Glücksspielverordnung NRW (GlüSpVO NRW) – insbesondere des § 17 eingehalten?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Verbreitung von Wettbüros und Automaten-spielstätten in Zollstock einzudämmen (sowohl auf dem Gottesweg als auch auf dem Höniger Weg befindet sich jeweils ein weiterer Automaten-spiel-salon)?

Antwort der Verwaltung zu 1.

Eine Genehmigung für dieses und auch für alle anderen Wettbüros wurde nicht erteilt. Das bundesweit vom Land Hessen durchzuführende Konzessionsverfahren für das Veranlassen von Sportwetten kann derzeit aufgrund einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, der Regelungen zum Konzessionsverfahren im Glücksspielstaatsvertrag als nicht zulässig bewertet, nicht fortgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass auch keine Genehmigungen für Wettvermittlungsstellen erteilt werden können. Aus diesem Grunde ist es rechtlich nicht möglich, die Wettvermittlung nur wegen der fehlenden Erlaubnis zu untersagen.

Die Abstandsregelungen in der Glücksspielverordnung werden von verschiedenen Gerichten grundsätzlich bzw. bestimmte Regelungen betreffend ebenfalls als unzulässig bewertet. Die Ermächtigungsgrundlage dieser Regelungen wird als nicht hinreichend angesehen. Die Abstandsregelung verstößt gegen den zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da – so das Gericht – Kinder im Grundschul- oder gar im Kindergartenalter nicht nennenswert von den „Reizen“ des Sportwettgeschäfts angezogen würde.

Antwort der Verwaltung zu 2.

Nach den aktuellen unter 1. dargelegten spielrechtlichen Bedingungen kann die Verbreitung der Wettbüros derzeit jedenfalls nicht eingedämmt werden.

Für Spielhallen finden sich Abstandsregelungen im Ausführungsgesetz NRW zum Glücksspielstaatsvertrag. Diese Regelungen unterliegen allerdings einer Übergangsfrist, die erst mit Ablauf des 30.11.2017 endet und nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages bestehende Spielhallen gelten. Die Verwaltung hat danach auch hinsichtlich der Spielhallen kurzfristig jedenfalls keine spielrechtliche Möglichkeit, deren Anzahl zu reduzieren.